

Zeitschrift: Der klare Blick : Kampfblatt für Freiheit, Gerechtigkeit und ein starkes Europa
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 3 (1962)
Heft: 52

Artikel: Verfassung geritzt
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1076836>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER KLARE BLICK

A.Z. Ben I

Schweizer Kommentare für Freiheit, Gerechtigkeit und ein starkes Europa

Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut AG, Postfach 1178, Bern-Transit
Redaktion: Dr. Peter Sager, Christian Brügger

Verwaltung: Oswald Schürch

Postcheck: III 24616, Telephon: 2 77 69, Druck: Verbandsdruckerei AG Bern
Jahresabonnement Fr. 20.— Halbjahr Fr. 11.— Vierteljahr Fr. 6.— 50 Rp.

3. Jahrgang, Nr. 52

Bern, 26. Dezember 1962

Erscheint wöchentlich

Vierzig Jahre UdSSR

Als Lenin die Oktoberrevolution im Jahre 1917 siegreich abschliessen konnte, gründete er die Russische Sozialistische Föderative Sowjet-Republik, die RSFSR, auch Räterepublik genannt. Sie umfasste das von der kommunistischen Zentrale aus beherrschte Gebiet. Die Ukraine, Weissrussland, Georgien, Armenien und Azerbaidshan waren anfänglich noch selbständige Staaten, die ihre Unabhängigkeit bewahren wollten. Als Lenin den Bürgerkrieg gewann, konnte er auch diese Staaten unterwerfen, was in widerrechtlicher Verletzung internationaler Verträge geschah. Im Februar 1922 mussten sich überdies Buchara, Chorezm und die Republik des Fernen Ostens durch die RSFSR an der Genfer Konferenz vertreten lassen.

Mit diesem Staatenbund waren die Voraussetzungen geschaffen, die zu einer Umwandlung des ersten kommunistischen Landes führten. Eine Kommission zur Ausarbeitung des Projektes für einen Bundesstaat wurde unter dem Vorsitz von Stalin am 10. August 1922 gegründet. Im Oktober genehmigte ein Plenum des Zentralkomitees der KP der RSFSR das Projekt, das danach in den Parlamenten der einzelnen Republiken diskutiert und gutgeheissen wurde. Am 30. Dezember 1922 wurde der erste Allunions-Sowjetkongress einberufen, an dem Erklärung und Verträge über die Errichtung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken (UdSSR) genehmigt wurden.

Die UdSSR, die damit ihren 40. Geburtstag begeht, ist nicht auf Grund freiwilliger Zustimmung der verschiedenen Völker entstanden, wie das die damaligen und heutigen Sowjetführer wahrhaben wollen. Die beanspruchte Legalität ist ein trügerischer Schein und verdeckt nur dürtig den sowjetischen Imperialismus und Kolonialismus.

Lenin war ein Meister in Taktik und Dialektik. Mit verhältnismässig einfachen Mitteln gelang es ihm, seine Herrschaft über das ganze russische Reich und über die verschiedenen Nationalitäten auszubauen. Er verband ganz einfach den Begriff der Sezession (Lostrennung) und den Begriff der Union (Vereinigung) zu einem «dialektischen Ganzen». Theoretisch sollte jede Nationalität frei sein, sich von einem grösseren Staatsgebilde loszutrennen oder sich mit ihm zu vereinigen.

Praktisch wurden diese Rechte aber sehr unterschiedlich gehandhabt. Die einzige Richtschnur war nicht etwa der Volkswille, sondern das Interesse der bolsche-

wistischen Führung. Befand sich eine Nationalität unter kommunistischem Einfluss und war sie zugleich einem nichtkommunistischen Staatengebilde angeschlossen, so wurde das «fortschrittliche Recht» auf Lostrennung betont. Wollte sich jedoch eine nichtkommunistische Nationalität aus einem kommunistischen Verband lostrennen, so war dies rückständig, und das «fortschrittliche Recht» auf Vereinigung wurde in den Vordergrund gerückt.

Die gleiche Ueberlegung gestattete einen Kurswechsel der bolschewistischen Führung. Vor 1917 war sie im Namen des Fortschrittes für die Autonomie verschiedener Nationalitäten eingestanden, um dadurch den zaristischen Staat zu schwächen. Als diese Nationalitäten später den Wechsel einlösen wollten, da erwiesen sich

ihre Wünsche als rückständig. Sie mussten deshalb im Verbanke der UdSSR bleiben. **Die UdSSR erhielt ihre erste Verfassung 1924 und die heute noch gültige Stalin-Verfassung 1936. Das in diesen Verfassungen aufgeführte Recht der Lostrennung ist blosses Lippenbekenntnis geblieben. Aehnlich dürfte es sich mit der angekündigten neuen Verfassung verhalten. Das kommunistische Regime kann das Selbstbestimmungsrecht der Völker nie gewähren, weil es noch in keinem Lande eine Volksmehrheit gefunden hat, die sich in einer wahrhaft freien Abstimmung für die totalitäre Diktatur aussprechen würde.**

Peter Sager.

Verfassung geritzt

Die Beschlüsse der letzten Zentralkomitee-Plenarversammlung der KPdSU bezweckten unter anderem die engere Verflechtung der Partei- und Staatskompetenzen, das heisst eine noch stärkere Kontrolle der politischen Behörden durch die KP (siehe KB, Nr. 48 bis 50; die Untersuchungsreihe wird fortgesetzt).

Es ist bezeichnend, wie Chruschtschew, der als Partei- und Regierungschef schon beide Instanzen vertritt, den auf sein Geheiss erfolgten Parteibeschlüssen staatliche Geltung verschaffte: durch eine unbekümmerte Missachtung von Gesetz, Recht und Verfassung.

Das ZK-Plenum hatte die Bildung eines Komitees für Partei- und Staatskontrolle des ZK der KPdSU und des Ministerrates beschlossen, das heisst eines gemeinsamen Partei- und Staatsorgans, das die beiden zuvor getrennten Körper abzulösen habe. Das verstösst zunächst schon gegen die kaum ein Jahr zuvor aufgestellten Statuten der KP selbst. Artikel 39 dieses Dokuments definiert die Organe genau, die das ZK aus eigener Kompetenz errichten kann. Und in Artikel 40 heisst es: «Das ZK der KPdSU organisiert beim ZK das Komitee für Parteikontrolle.» Genau das, was jetzt zugunsten der gemischten Behörde abgeschafft wurde, obwohl das von der Partei aus betrachtet nur in die Kompetenz des Parteikongresses fallen dürfte. Das Präsidium des Obersten Sowjets der Sowjetunion fügte dem noch die Verfassungswidrigkeit hinzu, dass es auf Dekretweg die ZK-Beschlüsse gesetzkräftig formulierte (und nachträglich vom Obersten Sowjet sanktionieren liess). Parallel zum Fall, wie er auf Parteiebene liegt, ist näm-

lich auch die nun abgeschaffte Kommission für Staatskontrolle des Unionsministerrates ein konstitutionell bestätigtes Organ. Laut Artikel 70 der geltenden Staatsverfassung ist ihr Vorsitzender Mitglied der Unionsregierung. Laut Artikel 146 des gleichen immer noch gültigen Grundgesetzes darf eine Verfassungsänderung nur durch den Obersten Sowjet vorgenommen werden, und auch dort nur durch Zweidrittelmehrheit in beiden Kammern. Das Präsidium des Obersten Sowjets ist zum Erlass von Gesetzesverordnungen ermächtigt, doch dürfen diese keine Gesetze ändern. Im Unterschied zu den Volksdemokratien sind sogar in der Sowjetverfassung die Befugnisse des Präsidiums des Obersten Sowjets nicht nur generell, sondern in 18 Punkten ganz konkret aufgezählt. Die jetzt angemasste Befugnis ist nicht dabei.

Der Oberste Sowjet hatte dann in seiner Sitzung vom 13. Dezember alle Dekrete bezüglich der ZK-Beschlüsse durch ein Gesetz zu sanktionieren, das auch die Regierungszusammensetzung änderte (via Verfassungsänderung). Die Aenderung betrifft vor allem die Umwandlung von Ministerien in sogenannte Staatskomitees, die dem Vorsitzenden des Ministerrates, also Chruschtschew, unmittelbar untergeordnet sind. Deren Anzahl ist während Chruschtschews Regierungszeit auf jetzt 25 angestiegen. Der Parteichef konzentrierte auch in seiner Regierungsfunktion die Macht um seine Person.

Chruschtschew hat sich sowohl als Parteimann als auch als Regierungsmann über die Instanzen selbstherrlich hinweggesetzt, denen er laut Parteistatut oder Verfassung Rechenschaft schuldig wäre. Seine Diktatur ist gewiss anderer Art als Stalins. Aber nicht weniger ausgesprochen.